# Amtsblatt
## für die Stadt Luckenwalde
### Kreisstadt des Kreises Teltow-Fläming.

Herausgeber des Amtsblattes: Die Stadtverwaltung
Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teil: Bürgermeister Peter Blohm.
Herausgeber des nichtamtlichen Teil: Rautenberg multipress-verlag GmbH,
Mendener Str. 29-33, 53840 Troisdorf • Postfach 1665, 53826 Troisdorf,
Telefon: 0 22 41/8 00 30
Verantwortlich für den Inhalt des nichtamtlichen Teils: H. Stolzenberg

5. Jahrgang | MITTWOCH, den 10. Januar 1996 | Nummer 1 / Woche 2

# Gewerbegebiet
# - Honigberg -

- wurde in einem Zeitraum von weniger als zwei Jahren vollständig erschlossen
- ca. 67 % der Gesamtfläche sind veräußert
- davon beträgt der Anteil an produzierendem Gewerbe z.Z. ca. 33 %

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT LUCKENWALDE

## Inhaltsverzeichnis


1. Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 1996
2. Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Luckenwalde vom 02.01.1996
3. Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet der Stadt Luckenwalde vom 02.01.1996
4. Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Luckenwalde vom 25. Juni 1992 in der Fassung der 3. Änderung vom 02.01.1996
5. 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 02.01.1996
6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichem Abfällen aus privaten Anbau vom 24.01.1995
7. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VE-Plan), Nr. 16/95 "Geschäfts- und Parkhaus Theaterstraße" nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)


## Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 1996

**(Beschlossene Veränderung wurde eingearbeitet)**

Aufgrund der §§ 76 ff der Gemeindeordnung Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (veröffentlicht im GVBl. I S. 398) wird nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.1995 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird

1. im Verwaltungshaushalt
   in der Einnahme auf 56.664.700 DM
   in der Ausgabe auf 58.163.800 DM
   und damit ein Defizit von 1.499.100 DM
   und
2. im Vermögenshaushalt
   in der Einnahme 35.230.300 DM
   in der Ausgabe 35.230.300 DM

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 2.461.000 DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 9.192.500 DM

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden

1. für den Ortsteil Luckenwalde wie folgt festgesetzt:
   1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 325 v.H.
   2. Gewerbesteuer 300 v.H.
2. für den Ortsteil Frankenfelde auf Beschluß des Ortsteilbeirates vom 27.10.1995 wieder auf der Basis des Gebietsänderungsvertrages vom 16.04.1992 wie folgt festgesetzt:
   1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
   2. Gewerbesteuer 400 v.H.
3. für den Ortsteil Kolzenburg auf Beschluß des Ortsteilbeirates vom 01.02.1995 unverändert wie folgt festgesetzt:
   1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
   2. Gewerbesteuer 260 v.H.

§ 4

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind gemäß § 81 der Gemeindeordnung erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens
- 5.001 DM im Verwaltungshaushalt
- 10.001 DM im Vermögenshaushalt

betragen.
Über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis
- 5.000 DM im Verwaltungshaushalt
- 10.000 DM im Vermögenshaushalt

entscheidet der Kämmerer.
Für zusätzliche zweckgebundene Zuweisungen vom Kreis, Bund oder Land kann der außer- und überplanmäßigen Ausgabe in voller Höhe vom Kämmerer zugestimmt werden.
Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge (unbegrenzt)
- die der Verrechnung zwischen den Unterabschnitten dienen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlußtechnische Buchungen notwendig sind.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile gemäß § 84 (4), § 85 (4) und § 87 (2) der Gemeindeordnung.

Luckenwalde, den 19.12.1995

gez.Peter Blohm
Bürgermeister

gez. Fritz Lindner
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

(Siegel)

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung vom 19.12.1995 der Stadt Luckenwalde wurde mit der Veränderung des Hebesatzes für die Grundsteuer B für den Ortsteil Luckenwalde von 350 v.H. auf 325 v.H. beschlossen und wird hiermit in ihrer veränderten Form öffentlich bekannt gemacht. Auf die Vorschrift des § 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl.Bbg.I, S. 22) wird verwiesen.
Danach ist die Haushaltssatzuung öffentlich bekanntzumachen. Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der GO enthalten oder aufgrund dieser GO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Am 19.12.1995 wurde gleichfalls die Haushaltssicherungskonzeption der Stadt Luckenwalde für den Zeitraum bis 1999 beschlossen. Das gemäß § 74 Abs. 4 der GO am 19.12.1995 beschlossene Haushaltssicherungskonzept bedarf noch der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Luckenwalde, den 20.12.1995

gez. Blohm
Bürgermeister
(Siegel)

# Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Luckenwalde vom 02.01.1996

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 2, 15 Abs. 1, 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Bdg. I, S. 398) sowie § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. Bbg. I, S. 302) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 19.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

## § 1
## Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Entsorgung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Luckenwalde einschließlich Frankenfelde und Kolzenburg.

(3) Die Entsorgung umfaßt die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

## § 2
## Grundstück - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundsückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungsbaugesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber sowie Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben.

Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihm andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## § 3
## Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser
ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.

Grundstückskläranlagen / Kleinkläranlagen
sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser. Ihnen stehen Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gleich.

Grundstücksentwässerungsanlagen / abflußlose Gruben
sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten und Einleiten des Abwassers dienen (gegebenfalls einschließlich eines Kontrollschachts), und die Grundstückskläranlage.

Fäkalschlamm
ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstücksentwässerungsanlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstücksentwässerungsanlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

(2) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.

## § 4
## Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Entsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 9, 11 und 14 auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen.

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch die Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt der Träger der Entwässerungsanlage.

(3) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn der Fäkalschlamm wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der Stadt übernommen werden kann und günstiger von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt;
2. solange eine Übernahme des Fäkalschlamms technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann die Stadt den Nachweis verlangen, daß es sich nicht um einen vom Anschluß- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

## § 5
## Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Entsorgung anzuschließen (Anschlußzwang). Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, daß die Übernahme und Abfuhr des Fäkalschlamms/Abwassers nicht behindert wird.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entsorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 9, 11 und 14 alles Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen und der gesamte anfallende Fäkalschlamm der öffentlichen Entsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).

Der Grundstücksentwässerungsanlage darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.

(3) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## § 6
## Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung kommt insbesondere für abgelegene landwirtschaftliche Anwesen in Betracht, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm/Abwasser auf betriebseigenen **bzw. gepachteten** Ackerflächen aufgebracht und unverzüglich untergepflügt wird. **Bei gepachteten Flächen ist vorher die Zustimmung des Eigentümers einzuholen und der Stadt vorzulegen.** Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
(3) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang entbindet die Stadt nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährdender Mißstände Sorge zu tragen.

§ 7
**Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8
**Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, daß die Abfuhr des Fäkalschlamms durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Die Stadt kann eine Betriebsordnung erlassen, in der die Anforderungen an die technische Ausgestaltung der Grundstücksentwässerungsanlage im einzelnen geregelt sind, soweit solche zur Gewährleistung einer sicheren Übernahme des Fäkalschlammes notwendig sind.
(3) Die Zufahrt zur Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu gestalten, daß Entsorgungsfahrzeuge ohne Schwierigkeiten an diese Anlage gelangen können.

§ 9
**Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen - abflußlose Abwassersammelgruben erfolgt nach Bedarf.
Die Grundstückskläranlagen sind mindestens einmal pro Jahr entsorgen zu lassen. Die auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhenden weitergehenden Verpflichtungen bleiben unberührt.
(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
(3) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Grundstückskläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei dem von der Stadt beauftragten Dritten zu beantragen, für eine abflußlose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
(4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
(5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Dritten.
(6) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorengegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 10
**Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Bevor eine Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1.000.
b) Grundriß und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlammentsorgung ersichtlich sind.
c) weitere im Einzelfall von der Stadt geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die zulässige und tatsächliche Nutzung eines Grundstücks sowie über Art und Menge des Fäkalschlamms.

(2) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen.
(3) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Sie kann verlangen, daß Leitungen nur mit vorheriger Zustimmung verdeckt werden dürfen.
(4) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
(5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel sind der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.
(6) Die Stadt kann verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden.
(7) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planverfasser nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
(8) Beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind der Stadt binnen von zwei Monaten anzuzeigen. Diese kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in Absatz 1 genannten Unterlagen verlangen.

§ 11
**Überwachung**

(1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasser- und Schlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.
(2) Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 14 fallen.
(3) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.
Diese Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
(4) Die Stadt kann jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Fäkalschlammentsorgung ausschließt.
(5) Wird der Grundstücksentwässerungsanlage nicht ausschließlich häusliches Abwasser zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
(6) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
(7) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers und Benutzers bleiben unberührt.

§ 12
**Außerbetriebsetzung**

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine

öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist und das Abwasser in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

**§ 13**
**Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Luckenwalde in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 14**
**Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen**

(1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die bei der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Grundstückskläranlage oder die zur öffentlichen Fäkalschlammentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der öffentlichen Fäkalienschlammentsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern,
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkalschlamms führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten.
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser, in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
b) Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen Entsorgung zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Benutzungsbedingunqen nach Absatz 3 zugelassen hat.

(3) Die Benutzungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlußpflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt. Sind die Fäkalschlamme Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann die Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entsorgung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern.

Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) § 4 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 28.06.1995 der Stadt Luckenwalde findet insoweit entsprechend Anwendung.

**§ 15**
**Haftung**

(1) Kann die Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

Die Stadt haftet außerdem nicht, wenn die Entsorgung durch den Grundstückseigentümer nicht rechtzeitig angemeldet wird und hierdurch Havarien auftreten. Diese Kosten, sowie Entsorgungen an Sonn- und Feiertagen hat der Grundstückseigentümer an die Entsorgungsfirma zu entrichten.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer auf ihrer Grundlage erlassenen Betriebsordnung oder einer zwischen ihm und der Stadt geschlossenen Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 16**
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, 2 und 8 und § 11 Abs. 4 und 5 festgelegte Melde-, Auskunfts- und Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 14 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlagen einleitet oder einbringt,
4. entgegen § 11 Abs. 1 den Vertretern der Stadt und ihren Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- DM geahndet werden.

**§ 17**
**Anordnungen für den Einzelfall: Zwangsmittel**

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG-BB) für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 - (GVBl. Bbg. S. 661).

§ 18
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 30. Mai 1990 außer Kraft.
Luckenwalde, 02.01.1996
In Vertretung
Gordes
1. Beigeordnete und allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

F. Lindner
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Luckenwalde vom 02.01.1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Auf die Vorschriften des § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Bbg. I, S. 398) wird verwiesen.
Danach hat jede Gemeinde das Recht, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Sie sind öffentlich bekanntzumachen.
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der GO enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustandegekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltendgemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Luckenwalde, 02.01.1996
in Vertretung
Gordes
1. Beigeordnete und allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters
Siegel

# Satzung

## über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet der Stadt Luckenwalde

Aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 5, 15, 35 Abs. 1 und 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I, S. 302) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in der Sitzung am 19.12.1995 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
**Allgemeines**

Die Stadt Luckenwalde versorgt die Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser durch die Nuthe Wasser Abwasser GmbH.

§ 2
**Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
**Anschluß- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Luckenwalde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
(3) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
(4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4
**Anschlußzwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5
**Befreiung vom Anschlußzwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Luckenwalde einzureichen.

§ 6
**Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7
**Befreiung vom Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
(2) Die Stadt Luckenwalde räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlichen Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Luckenwalde einzureichen.
(4) Beim Betrieb einer Eigenwasserversorgung hat der Grundstückseigentümer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Auswirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
(5) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Luckenwalde vor Errichtung einer Eigenwasserversorgungsanlage Mitteilung zu machen. Bereits in Betrieb befindliche Eigenwasserversorgungsanlagen sind der NUWAB anzuzeigen. Kosten für den Grundstückseigentümer entstehen nicht.

**§ 8**
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 5, 7 Abs. 4) zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

**§ 9**
**AVB WasserV**

Der Anschluß an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) und den "Ergänzenden Bestimmungen der Nuthe Wasser Abwasser GmbH" in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 10**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den 02.01.1996

in Vertretung
Gordes
1. Beigeordnete und allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

F. Lindner
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet der Stadt Luckenwalde vom 02.01.1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 5 Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Bbg. I S. 398) wird verwiesen.

Danach hat jede Gemeinde das Recht, Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Sie sind öffentlich bekanntzumachen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der GO enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Luckenwalde, den 02.01.1996

in Vertretung
Gordes
1. Beigeordnete und allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters
(Siegel)

# Gebührensatzung

## für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Luckenwalde vom 25. Juni 1992 in der Fassung der 3. Änderung vom 02.01.1996

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 5, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. I, S. 398), Artikel I §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Gesetzes über Kommunalabgaben, Vergnügungssteuer und zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. S. 200) und § 13 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Luckenwalde vom 19.12.1995 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 19.12.1995 folgende dritte Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Luckenwalde vom 22.06.1992 (Amtsblatt Nr. 6 vom 03.07.1992 Seite 6 ff) beschlossen:

**Artikel 1**

**Der § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

**§ 3**
**Gebührensätze**

1. Fäkalschlamm/Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflußlose Gruben) ordnungsgemäß absaugen, zur Kläranlage Luckenwalde transportieren.
   Im Preis enthalten ist das Auslegen des Saugschlauches auf den Grundstücken bis einschließlich 30 m 10,41 DM/cbm
   Einleitung des Fäkalschlammes/Abwassers in die Kläranlage Luckenwalde,
   Berkenbrücker Chaussee 3,44 DM/cbm
   Verwaltungskostenanteil 1,41 DM/cbm
   **15,26 DM/cbm**

**Der § 4 Abs. (2) erhält folgende neue Fassung:**

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
Für Gebäude mit Eigentumswohnungen ist der nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum zu bestellende Verwalter zahlungspflichtig.

**Artikel 2**

Die 3. Änderung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Regelungen der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. (2) außer Kraft.

Luckenwalde, 02.01.1996

in Vertretung
Gordes
1. Beigeordnete und allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

F. Lindner
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Luckenwalde vom 02.01.1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Bbg. I, S. 398) wird verwiesen.

Danach hat jede Gemeinde das Recht, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Sie sind öffentlich bekanntzumachen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der GO enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustandegekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Luckenwalde, 02.01.1996

in Vertretung
Gordes
1. Beigeordnete und allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters
Siegel

# 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung

Aufgrund des § 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) i.V.m. § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 15.02.1994 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.12.1995 folgende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Luckenwalde vom 11.10.1994 beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
"Der Hauptausschuß ist Vergabeausschuß, soweit nicht nach § 11 dieser Zuständigkeitsordnung der Bürgermeister zuständig ist."
2. In § 11 Abs. 2 b) werden nach dem Wort "Gesamtmaßnahme," folgende Worte eingefügt:
"sowie Vergaben gemäß VOB bis zu einer Höhe von 100.000 DM,"

**Artikel 2**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den 2. Januar 1996

in Vertretung
Gordes
1. Beigeordnete und allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

F. Lindner
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 02.01.1996 zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Luckenwalde vom 11.10.1994 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Auf die Vorschriften des § 5 Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Bbg. I S. 398) wird verwiesen.
Danach hat jede Gemeinde das Recht, Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Sie sind öffentlich bekanntzumachen.
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der GO enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 5, Abs. 4, Satz 1 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Luckenwalde, 02.01.1996

in Vertretung
Gordes
1. Beigeordnete und allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters
(Siegel)

# Verordnung

## zur Änderung der Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus privatem Anbau vom 24.01.1995

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (Abfallkompost und Verbrennungsverordnung - AbfKompVbrV) vom 29.09.1994 (GVBl. II S. 896) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der oben genannten Verordnung vom 10.10.1995 (GVBl. II S. 631) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.12.1995 folgende 1. Änderung der Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus privatem Anbau von 24.01.1995 beschlossen:

**Artikel 1**

1. In § 1 wird das Datum "01.05.1995" ersetzt durch das Datum "01.05.1996".
2. In § 5 Abs. 2 wird das Datum "01. Mai 1995" ersetzt durch das Datum "01. Mai 1996".

**Artikel 2**

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Die Verordnung gilt bis zum 01. Mai 1996.

Luckenwalde, 28.12.1995

in Vertretung
Gordes
1. Beigeordnete und allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

F. Lindner
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

(Siegel)

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende "Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus privatem Anbau vom 24.01.1995" wird hiermit gemäß § 32 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes (GVBl. Bbg. I 1991 S. 636) öffentlich verkündet. Auf die Vorschriften des § 5 Abs. 4 und Abs. 7 Satz 2 Gemeindeverordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Bbg. I S. 398) wird verwiesen.
Danach hat jede Gemeinde das Recht, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Sie sind öffentlich bekanntzumachen.
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der GO enthalten oder auf Grund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Diese Vorschriften über die Bekanntmachung von Satzungen gelten für Verordnungen entsprechend.
Luckenwalde, 02.01.1996

in Vertretung
Gordes
1. Beigeordnete und allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters
(Siegel)

# Öffentliche Auslegung

## des Entwurfes des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VE-Plan), Nr. 16/95 "Geschäfts- und Parkhaus Theaterstraße"

## nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 19.12.1995 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des VE-Planes Nr. 16/95 für das Gebiet der Flur 1, Flurstücke 135/8 135/10, 135/13 und 135/14 und der Begründung dazu, liegen

**vom 18.01.1996 bis einschl. 21.02.1996**

im Stadtplanungsamt, Theaterstraße 16 d, Zi. 205
während folgender Zeiten

| | |
|---|---|
| Mo./Die./Mittw. | 08.30-12.00 und 13.00-16.00 Uhr |
| Do. | 08.30-12.00 und 13.00-18.00 Uhr |
| Fr. | 08.30-12.00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

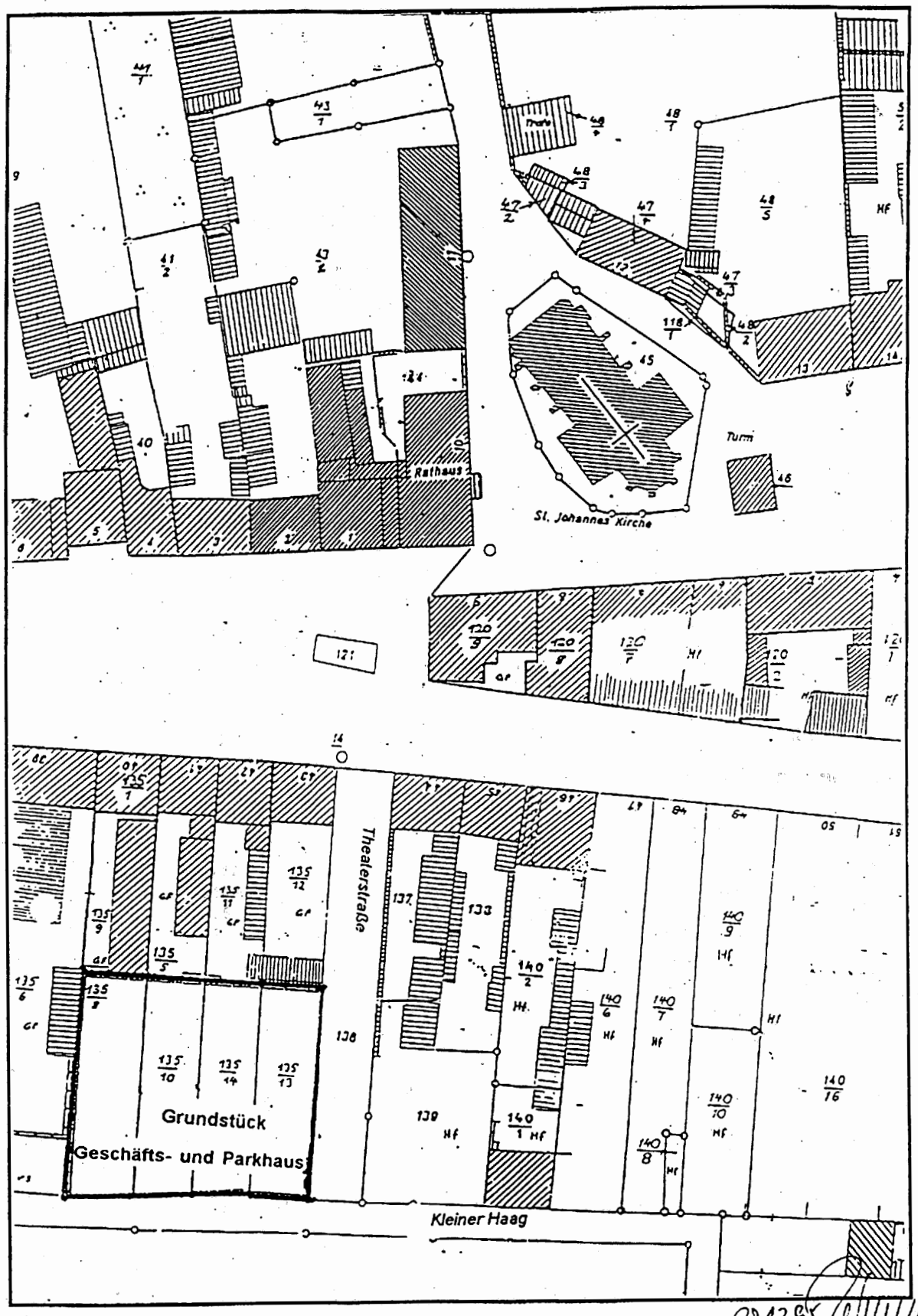


20.12.95

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Luckenwalde, den 03.01.1996

Blohm
Bürgermeister

---

**ENDE**
**der ÖFFENTLICHEN**
**BEKANNTMACHUNGEN**
**DER STADT LUCKENWALDE**

---

# Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

## Hinweise des Ordnungsamtes

Die Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung von 1994 enthält ein grundsätzliches Verbrennungsverbot für pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen.
Bis zum 1. Mai 1995 gab es bereits für die Kommunen, in denen keine ausreichenden Verwertungsmöglichkeiten für kompostierbare Abfälle wie Kompostieranlagen oder Sammelplätze vorhanden sind, die Möglichkeit, mit Zustimmung der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde Ausnahmen zuzulassen.
Im September dieses Jahres wurde von der Landesregierung nochmals die Übergangsfrist zur Verbrennung pflanzlicher Abfälle bis zum 1. Mai 1998 verlängert. Danach muß die Kommune jährlich die Genehmigung von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde beim Landkreis zur Verlängerung der Ausnahmegenehmigung einholen.
Da im Territorium der Stadt Luckenwalde noch keine ausreichenden Verwertungsmöglichkeiten für kompostierbare Abfälle vorhanden sind, wurde dem Antrag der Stadt für 1996 zugestimmt. Auf dieser Grundlage wurde die bereits beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24.01.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 01.02.1995) durch die Stadtverordnetenversammlung am 19.12.1995 um ein Jahr verlängert.
**In Luckenwalde dürfen nun vorerst bis zum 1. Mai 1996 wieder pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und Gärten auf dem eigenen Grundstück mit Ausnahmegenehmigung durch das Ordnungsamt verbrannt werden.**
Dazu ist eine Antragstellung beim Ordnungsamt, Abt. Allgemeine Ordnungsaufgaben (Sitz: Theaterstr. 16d, Zimmer 104, Postanschrift Postfach 84/85, 14932 Luckenwalde) notwendig. Die Anträge müssen fünf Tage vor dem Verbrennen eingereicht sein. Der Antrag soll Angaben zum Ort, zur Zeit, Dauer, zum Material und zur Menge der zu verbrennenden pflanzlichen Abfälle enthalten.
Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung sind u. a., daß keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen entstehen, die Überwachung durch eine Aufsichtsperson, die Bereitstellung von geeigneten Löschgeräten, die Einhaltung von Mindestabständen zu Gebäuden.
Das Verbrennen ist verboten bei lang anhaltender extrem trockener Witterung, ab Waldbrandwarnstufe 1, bei starkem Wind und wenn durch hohe Feuchtigkeit des Materials zu starke Rauchentwicklung zu befürchten ist.
Werden Abfälle ohne Genehmigung des Ordnungsamtes verbrannt, gilt dies als Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bölter
Amtsleiterin

---

# NEUES aus dem Rathaus

---

## Ergebnisse der 23. Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 19./20.12.1995

Von den 32 gewählten Stadtverordneten waren 25 Stadtverordnete und der Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied zu Sitzungsbeginn anwesend. Zwei Stadtverordnete erschienen im Tagungsverlauf. Die Stadtverordnetenversammlung war jederzeit beschlußfähig. Die Tagung wurde am 20.12.1995 fortgesetzt.

**Abstimmungsergebnisse:**
**Zustimmung** durch die Stadtverordneten fanden folgende Beschlußvorlagen:

| Beratungsgegenstand | Drucksachen-Nr. |
|---|---|
| **ÖFFENTLICHER TEIL** | |
| Haushaltsplan 1996 der Stadt Luckenwalde | **0267/95** |
| Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen | **0228/95** |
| Satzung über den Anschluß an Wasserversorgungsanlagen | **0281/95** |
| 3. Änderung der Gebührensatzung Entwässerungsanlagen | **0229/95** |
| 1. Änderung Zuständigkeitsordnung | **0298/95** |
| Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus privaten Haushalten | **0268/95** |
| Ausbaubeschluß Verbindungsstraße Zinnaer Straße/Kleiner Haag - Bestätigung Entwurfsplanung | **0266/95** |
| Entwurfsbeschluß zum B-Plan 8/92 "Färberweg" | **0282/95** |
| Planung und Ausbau Zapfholzweg | **0283/95** |
| Entwurfsbeschluß zum VEP 16/95 Geschäfts- und Parkhaus Theaterstraße | **0288/95** |
| Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln aus dem Verwaltungshaushalt | **0258/95** |
| Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben | **0259/95** |
| Vorbereitung der weiteren Verbeamtung | **0236/95** |
| Verbeamtung der Feuerwehr | **0252/95** |
| Bestellung Aufsichtsrat - Städtische Betriebswerke | **0289/95** |
| Aufhebung Beschluß 0029/94 | **0290/95** |
| Änderung Konsortialvertrag NUWAB | **0291/95** |
| Änderung Gesellschaftsvertrag NUWAB | **0292/95** |
| Abschluß Schiedsvertrag NUWAB | **0293/95** |
| Betreibervertrag zwischen der Stadt Luckenwalde und NUWAB | **0299/95** |

Die Informationsvorlage "Genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben" - **I-II/95** wurden den Stadtverordneten zur Kenntnis gegeben.
Mehrheitlich **abgelehnt** wurde die Beschlußvorlage zur Zweitwohnungssteuersatzung **(BV.-Nr. 0231/95).**

**Zu einzelnen Beschlußfassungen**

Die **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996, das Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 1995-1999 sowie der Finanzplan und das Investitionsprogramm für den Zeitraum 1995-1999 (BV.-Nr. 0267/95)** wurde nach Diskussion und Stellungnahmen der Fraktionen mit Veränderungen beschlossen. Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird auf Antrag der Verwaltung auf 325 % festgelegt.
Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 ist im Amtsblatt Nr. 1/96 vom 10.01.1996 veröffentlicht.

Die **Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (BV.Nr. 0228/95)** wurde nach fünf Jahren Praxis den neuen Erfordernissen angepaßt. Die Satzung regelt alle Fragen, die mit Entsorgung, Anschluß- und Benutzungsrechten, Herstellung und Prüfung sowie Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage verbunden sind. Sie ist die Grundlage für die 3. Änderung der entsprechenden Gebührensatzung.
Die Satzung ist im Amtsblatt Nr. 1/96 vom 10.01.1996 veröffentlicht.

Mit der **Satzung über den Anschluß an Wasserversorgungsanlagen (BV.-Nr. 0281/95)** werden die Frage des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung geregelt. Die Satzung ist im Amtsblatt Nr. 1/96 vom 10.01.1996 veröffentlicht.

Durch die **3. Änderung der Gebührensatzung Entwässerungsanlagen (BV.-Nr. 0229/95)** wird der Preis für die Einleitung von Fäkalienschlamm/Abwasser dem geltenden Tarif angepaßt. Daraus ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 0,09 DM/cbm. Die 3. Änderung der Satzung ist im Amtsblatt Nr. 1/96 vom 10.01.1996 veröffentlicht.

Um die Vergaben städtischer Aufträge zu beschleunigen, wurde die Zuständigkeit für Vergaben, die wegen ihrer Größenordnung bisher der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten waren, in der **1. Änderung Zuständigkeitsordnung (BV.-Nr. 0298/95 )** auf den Hauptausschuß übertragen.
Die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung ist im Amtsblatt Nr. 1/96 vom 10.01.1996 veröffentlicht.

Die **Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus privaten Haushalten (BV.-Nr. 0268/95)** trägt der Verlängerung der Übergangsregelung zur Verbrennung pflanzlicher Abfälle durch die Landesregierung Rechnung.
Die Verordnung ist im Amtsblatt Nr. 1/96 vom 10.01.1996 veröffentlicht.

Der **Ausbaubeschluß Verbindungsstraße Zinnaer Straße/ Kleiner Haag - Bestätigung Entwurfsplanung (BV.-Nr. 0266/ 95)** schafft Voraussetzungen für den geplanten Straßenbau. Diese Verbindungsstraße dient zur Entlastung der B 101 innerhalb des Stadtgebietes und zur Erschließung des zukünftigen Kreishausgeländes.

Durch die frühzeitigen/vorgezogenen Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gilt der vorliegende

**Entwurfsbeschluß zum B-Plan 8/92 "Färberweg" (BV.-Nr. 0282/95)** als vorabgestimmt, so daß mit keinen die Grundzüge der Planung betreffenden Änderungen des B-Plan-Verfahrens mehr zu rechnen ist. Der Geltungsbereich des B-Planes wurde um Flurstücke erweitert.

Durch die Zustimmung zum Beschluß **Planung und Ausbau Zapfholzweg (BV.-Nr. 0283/95)** erhält die Verwaltung den Auftrag, die Planung und den Ausbau des Zapfholzweges als Gemeindestraße in der Charakteristik einer Haupterschließungsstraße in zwei Bauabschnitten vorzubereiten und durchzuführen.

Eingegangene Anregungen und Bedenken zum **Entwurfsbeschluß zum VEP Geschäfts- und Parkhaus Theaterstraße (BV.-Nr. 0288/95)** führten zur Modifizierung des Projektes.

**Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln aus dem Verwaltungshaushalt (BV.-Nr. 0258/95),** für diese Haushaltsstellen wird mit der Bestätigung des Übertragbarkeitsvermerkes die Grundvoraussetzung zur Bildung von Haushaltsausgaberesten geschaffen.

Um Entscheidungen zur weiteren Durchführung von Verbeamtungen in der Stadtverwaltung herbeiführen zu können, wurde die Vorlage zur **Vorbereitung der weiteren Verbeamtung (BV.-Nr. 0236/95)** - nach Einzelabstimmung über die in der Anlage aufgeführten Stellen - bestätigt.

Mit dem Beschluß zur **Verbeamtung der Feuerwehr (BV.-Nr. 0252/95)** sind die Voraussetzungen zur Verbeamtung der hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr geschaffen. Die Verwaltung prüft auf der Grundlage der Anpassungsverordnung und dem Runderlaß zur Anpassungsfortbildung für feuerwehrtechnisches Personal die persönlichen Voraussetzungen der Mitarbeiter zur Verbeamtung.

Die Beschlüsse **Bestellung Aufsichtsrat - Städtische Betriebswerke (BV.-Nr. 0289/95) und Aufhebung Beschluß 0029/94 (BV.-Nr. 0290/95)** regeln die Besetzung des Aufsichtsrates und die Vertretung des Gesellschafters Stadt in der Gesellschafterversammlung der Städtischen Betriebswerke GmbH.
In den folgenden Beschlüssen werden die Beziehungen zwischen der Stadt Luckenwalde und der NUWAB GmbH geregelt:

| | |
|---|---|
| - Änderung Konsortialvertrag NUWAB | **0291/95** |
| - Änderung Gesellschaftsvertrag NUWAB | **0292/95** |
| - Abschluß Schiedsvertrag **NUWAB** | **0293/95** |
| - Betreibervertrag zwischen der Stadt Luckenwalde und NUWAB | **0299/95** |

Im Auftrag
**Mauersberger**
**Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

# Aus dem schriftlich vorliegenden Bericht des Bürgermeisters zur 23. Stadtverordnetenversammlung am 19.12.1995

**1. Schulen und Kindereinrichtungen - 1995 im Rückblick**
Zum Schuljahresbeginn wurde mit 340 Erstklässlern der letzte starke Jahrgang in die Grundschulen der Stadt eingeschult. Für die in den nächsten Jahren noch ansteigende Zahl von Gesamtschülern wurde mit der Einweihung der ehemaligen Mensa in der F.-L.-Jahn Straße 6 neue Klassenräume geschaffen.
An der Gesamtschule I wurden die ersten Abiturprüfungen abgelegt. Der Gesamtschulbetrieb erstreckt sich damit auf alle Jahrgänge der Sekundarstufen I und II.
In den städtischen Kindereinrichtungen wurden eine Reihe von Maßnahmen an den Außenanlagen durchgeführt, so daß nun alle Kindertagesstätten über akzeptable Spielflächen verfügen. Aufgrund der Ende 1994 beschlossenen Kindertagesstättensatzung wurden alle Verträge überarbeitet. Zur Zeit werden ca. 1.550 Kinder in Tageseinrichtungen der Stadt betreut. Die auf niedrigem Niveau stabilisierten Geburtenzahlen machen weitere Schließungen von Kindertagesstätten unumgänglich.

**2. Ein erfolgreiches Sportjahr geht zu Ende**
Würdigung hervorragender sportlicher Leistungen im Erwachsenen-, Kinder- und Jugendbereich. Beglückwünschung zu Europa- und WM-Titeln im Gewichtheben, Deutsche Meisterschaftstitel im Behindertensport, Schwimmen und Ringen.
**Veranstaltungen**
- 5 Veranstaltungen und dem Motto 1995 "Aktiv älter werden"
- Frauenländerspiel Fußball der U 19 im April 1995 Polen/Deutschland im Luckenwalder W.-Seelenbinder-Stadion
- "Musik- u. Kinderfest" am 27.05.1995
- Turmfestlauf 1995
- Volkssporttag am 16.09.1995
- regelmäßig stattfindene Badepartys in der Schwimmhalle und Freibad "Elsthal"
- 1. Luckenwalder Dauerschwimmen über 12 Stunden

**3. Aus dem Kulturleben der Stadt**
Zahlreiche **Höhepunkte** konnten die Besucher **im Stadttheater Luckenwalde 1995** erleben.
Die Besuchersituation hat sich erfreulicherweise erheblich verbessert. Die Auslastung des Theaters beträgt durchschnittlich 65 Prozent. Das bedeutet eine Steigerung von 20 Prozent im Verhältnis zum Vorjahr 1994.

**4. Gewerbegebiete - Entwicklungsstand**
Erschließung der Gewerbegebiete
Das Gewerbegebiet "Honigberg" wurde in einem Zeitraum von weniger als 2 Jahren vollständig erschlossen. Die Erschließungsanlagen sind voll funktionsfähig, so daß ein Anschluß von Gewerbebetrieben kurzfristig realisierbar ist.

Innerhalb des Industriegebietes "Industriestraße" wurden Maßnahmen zur Verbesserung der verkehrlichen Erschließung umgesetzt, d. h. Verbreiterung der Industriestraße, Instandsetzung der Straßenbeleuchtung und Gestaltung der Nebenanlagen.
Die Erschließungsplanung für den Ausbau des Zapfholzweges als verkehrliche Haupterschließung des Biotechnologieparkes und des Gewerbegebietes Zapfholzweg II wurden vom BSBA übernommen und weitergeführt. Das Ziel besteht darin, den Straßenbau zu Beginn des Jahres 1996 öffentlich auszuschreiben und in den Jahren 1996/97 durchzuführen.
Die Verwaltung stellte im Juni 1995 den Antrag auf vorzeitige Herstellung der Erschließungsanlagen für die Erschließung des Gewerbegebietes "Schweinemast". Die Genehmigung durch das LBBW liegt seit kurzem vor, so daß mit der WECJ die Ausführung der Erschließungsmaßnahmen erfolgen kann.

- **Honigberg**

Bis Ende November sind ca. 67 Prozent der Gesamtflächen veräußert. Der Anteil an produzierendem Gewerbe beträgt zur Zeit ca. 33 Prozent bezogen auf die Gesamtfläche. Verhandlungen zur Gewerbeansiedlung werden mit Galvanik-, Holzverarbeitungs- und Recycling-Betrieben geführt.

- **Frankenfelder Berg**

Die Gewerbegrundstücke sind alle belegt. Eine Postzustellbase wurde errichtet und die Firma Burczyk begann mit der Bauausführung.

- **Zapfholzweg**

Der Investor befindet sich in der Planungsphase, Betriebe sind noch nicht angesiedelt.

- **Biotechnologiepark**

Vorzeitig wurde die Trägerbeteiligung abgeschlossen, die Abwägung und Ansiedlungsgespräche laufen über die SWFG. Auch das B-Plan-Verfahren ist weit im Verfahren fortgeschritten und das durchgeführte Wettbewerbsverfahren brachte eine von allen Beteiligten befürwortete städtebauliche Qualität für die neuen Nutzungsinhalte.

- **Industriestraße**

Durch das Ingenieurbüro Redeker läuft die Bestandsaufnahme des Gebietes. Erste Gespräche mit den Betrieben zur Abstimmung haben stattgefunden und der Rahmenplan soll 1996 aufgestellt werden.

**5. Wohnungsbau**

Zur Zeit sind 994 Wohnungssuchende bei der Stadt, Abt. Wohnungswesen registriert.

- **Wohnungsbau - Vorhaben**

Nach der Grundsteinlegung 1994 für den **Volltuchblock** zogen 1995 die ersten Luckenwalder in die 200 neuen Wohnungen ein. Weitere 300 Wohnungen werden an diesem Standort entstehen, 134 sind im Bau und für weitere 134 erfolgt 1996 die Grundsteinlegung.
Am 19. Oktober feierten wir Richtefest für weitere 24 Sozialwohnungen in der **Lindenallee.** Zur Zeit entstehen 44 Wohnungen im 3. Förderweg - davon 9 freifinanzierte - in der **Grabenstraße/Puschkinstraße.**
Am **Frankenfelder Berg** erfolgte die Grundsteinlegung für 29 Einfamilienhäuser, 32 Doppelhaushälften und 157 Eigentumswohnungen.
Am 20. Oktober war die Grundsteinlegung für 75 freifinanzierte Wohnungseinheiten am Mühlenweg.

- **Erschließung Wohngebiete**

Die Erschließung des Wohngebietes "Sonnenberg" im OT Kolzenburg ist weitestgehend abgeschlossen, so daß die Bebauung der Grundstücke und deren Erschließung gesichert ist. Die Druckleitung und das Pumpwerk leiten das anfallende Schmutzwasser von Kolzenburg nach Luckenwalde ab.

**6. Sonstige Baumaßnahmen**

Aus der Sicht des Stadtplanungsamtes konnten auch im zurückliegenden Jahr eine Fülle von Beurteilungs- und Planungsleistungen erbracht werden, um die Entwicklung unserer Stadt für die kommenden Jahre positiv zu beeinflussen.
Insgesamt wurden etwa (Stand 15.12.95)

- 360 Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung
- 28 Kaufanträge
- 50 Teilungsanträge sowie
- 240 Negativzeugnisse

bearbeitet und das Einvernehmen der Gemeinde konnte in den weitaus meisten Fällen hergestellt werden.
Für mehrere größere Einzelvorhaben konnte vor Ort der Beginn der Maßnahmen oder das stetige Wachsen der Gebäude beobachtet werden, so erfolgte z.B.:

- Die Wohnanlage zur Betreuung älterer Menschen am Meisterweg gewinnt Gestalt.
- Die Neuordnung des Blockes zwischen Beelitzer Str.-Bahnhofstr.-Puschkinstr. - Grabenstraße ist schon ein markantes Zeichen unserer Innenstadtentwicklung.
- Zum Kreissitz der Kreissparkasse am Kleinen Haag ist zu sagen, daß eine Baugenehmigung erteilt und mit bauvorbereitenden Maßnahmen begonnen wurde. Nach Auskunft der Unteren Bauaufsichtsbehörde sind im Rahmen der Ämterbeteiligung weiterhin Fragen zum Brandschutz, Denkmalschutz und zu statischen Anforderungen zu klären.
- Für das Vorhaben Krankenhaus liegt laut der Unteren Bauaufsichtsbehörde keine Baugenehmigung vor, da die Ämterbeteiligung hinsichtlich Stellplatznachweis, Freiflächenplanung und Brandschutz noch nicht abgeschlossen ist.

Im planerischen Bereich besteht große Hoffnung, daß für die beiden B-Plan-Bereiche "Nuthe-Fließ" und "Geschäfts- und Parkhaus Theaterstraße" bald Baurecht für eine ganze Reihe von Bauvorhaben geschaffen werden kann, welche für die Entwicklung unserer Stadt von besonderer Bedeutung sind, z.B. Kreishaus, mehrere Handelseinrichtungen, Stellplatzanlagen und verkehrslenkende Straßenverbindungen.
Nach langem zögerlichen Anlauf der Stadtsanierung hat die Stadt die Zustimmung zu den beiden Sanierungssatzungen "Innenstadt" und "Petrikirchplatz" vom Landesamt Cottbus erhalten und damit sind die finanziellen und planerischen Voraussetzungen für eine langfristige öffentlich geförderte Stadterneuerung erfüllt.
Die Grundlagen, den Flächennutzungsplan zu überarbeiten und 1997 fristgemäß genehmigungsfähig zu haben, sind weitgehendst erbracht. Die Vorhaben Stadtentwicklungskonzeption, Lärmminderungsplan, Verkehrsentwicklungsplan, Gestaltungssatzungen, städtebauliche Maßnahmen zur Belebung und Einbindung des Bahnhofs sowie des -umfeldes sind in Arbeit und werden im kommenden Jahr in den Ausschüssen und Stadtverordnetenversammlung vorgestellt.
Insgesamt gesehen, tragen die Anstrengungen Früchte, der Stadt für ihre künftige Entwicklung Leitlinien, Rahmen- und Ziele zu erarbeiten, die das städtische Gefüge in seiner unterschiedlichen Entwicklung ordnen, gestalten und sinnvoll erschließen können und für die Bürgerinnen und Bürger eine lebenswerte Kreisstadt schaffen.

Straßen, Wege, Plätze

Die Straßenbaumaßnahme "Straße Zum Freibad" wurde im Juni 1995 abgeschlossen. Im Zuge dieser Maßnahme wurden alle Ver- und Entsorgungsleitungen neu verlegt.
Weiterhin wurden die Straßenbaumaßnahmen Geraer Straße, Straße am Schweineberg, OT Frankenfelde und Unter den Eichen, OT Kolzenburg realisiert.
Im Rahmen der Straßenunterhaltung erhielt die Dahmer Str. u. a. Kirchhofsweg eine neue Decke.
Gehwege wurden an der B 101 im Bereich Jüterboger Tor an der Frankenfelder Chaussee und der Potsdamer Straße neu hergestellt. Witterungsbedingt müssen die Maßnahmen Geh-/Radweg nach Frankenfelde und Kleines Feld im kommenden Jahr fertiggestellt werden.
Die Straßenbauvorhaben Frankenfelder Straße, Verbindungsstraße Kleiner Haag - Zinnaer Straße, Saarstraße und Gottower Straße befinden sich in der Planung.
Der Zickenplatz und der Petrikirchplatz wurden aus Mitteln der Stadterneuerung neu gestaltet.
Die Festwiese am Stadtpark erhielt eine Pollereinfassung und wurde großzügig mit einer Randbepflanzung versehen.

Die Straßenbeleuchtung in der Potsdamer Straße, Feldstraße und Goethestraße wurde erneuert.

Maßnahmen auf öffentlichen Spielplätzen im HH-Jahr 1995

Derzeit unterhält die Stadt Luckenwalde 19 öffentliche Spiel- und Bolzplätze. Den Kindern stehen damit insgesamt ca. 26.697,40 qm Spielfläche zur Verfügung.

Für **Instandsetzungsmaßnahmen** wurden 1995 rund 15 TDM ausgegeben. Die Reparaturmaßnahmen sind größtenteils auf Vandalismus zurückzuführen.

Die Einweihung des Spielplatzes am Jasminweg fand am 7. Dezember statt. Der Spielplatz im Stadtpark wird im Frühjahr 1996 fertiggestellt.

**7. Haushalt**

Der Haushalt 1995 wurde am 07.03.1995 verabschiedet. Zu diesem Zeitpunkt war das GFG 95 noch nicht verabschiedet, so daß sich ein 1. Nachtrag am 25.04.1995 erforderlich machte, um im investiven Bereich tätig werden zu können. Gleichzeitig wurde das Defizit von ursprünglich 2,7 Mio DM auf 1,8 Mio DM gesenkt. Wegen der Auswirkung der Steuermindereinnahmen, der Tarifveränderungen ab 01.05. und der zögerlichen Beschlußfassung des Kreises zur Prioritätenliste wurde ein 2. Nachtrag am 22.08.1995 notwendig. Vor allem aufgrund der Steuerausfälle stieg das Defizit wieder auf 2,7 Mio DM. Nach ersten Überrechnungen kann festgestellt werden, daß durch Mehreinnahmen und Minderausgaben in der Jahresrechnung ein günstigeres Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben erwartet wird.

Durch Veränderung der investiven Zuweisungen nach GFG, insbesondere der Einbeziehung der Kreise bei der Beschlußfassung über die Prioritätenliste, war eine deutliche Verzögerung der Investitionen zu verzeichnen. Viele große Investitionen (z.B. Erschließung Sonnenberg, Bau Rad-/Gehweg nach Frankenfelde, Hüllensanierung Rathaus) konnten erst im Herbst begonnen werden.

**8. Gemeindefinanzierungsgesetz**

Im Jahre 1995 wurde die Finanzierung aus Mitteln Aufschwung Ost durch die Einbindung in den Länderfinanzausgleich abgelöst. Eine Verbesserung der finanziellen Situation für die Städte und Gemeinden konnte nicht erzielt werden. Auch im Jahre 1996 zeigt sich keine Veränderung. Hier wird das Land die infolge der Steuerausfälle fehlenden Einnahmen auch durch Minderung der Schlüsselzuweisung an die ohnehin betroffenen Städte und Gemeinden "weiterreichen", was zu einer Doppelbelastung führt.

Die zunächst recht positiv klingende Anhebung der pauschalierten Mittel für Investitionen stellte sich mehr und mehr als Vergewaltigung der kommunalen Selbstverwaltung dar. Der Anmelde-, Ausreichungs- und Abrechnungsmodus führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und hemmt die Investitionen deutlich. Leider konnte trotz der schlechten Erfahrungen vieler Kommunen keine Veränderung für 1996 bewirkt werden. Durch Kürzung der frei verfügbaren Investpauschale nach § 17 GFG zu Gunsten der Förderung nach IFG § 20 werden den Kommunen die frei verfügbaren Investmittel weiter gekürzt.

Da die Verabschiedung des GFG 96 erst für März erwartet wird, ist wiederum mit einer zeitlich verzögerten Investitionstätigkeit zu rechnen.

Am 19. Januar 1996 wird der Städte- und Gemeindebund im Land nochmals seine Forderungen einbringen. Wir können eine Minderzuweisung der Schlüsselzuweisung an die Kommunen von ca. 7 Millionen DM und 23 Millionen DM für die Landkreise nicht akzeptieren. Eine Erhöhung der Kreisumlage nach diesem Verteilungsprinzip wird den Kreisen aufdiktiert und zahlen müssen es letztendlich die Gemeinden.

Wir werden um eine vernünftige Finanzverteilung ringen. Mit der heutigen Beschlußfassung unseres Haushalts zeigen nicht nur die Luckenwalder Stadtverordneten im Land, daß sie verantwortungsvoll eigene Investitionen in Auftrag geben, zur Sicherung von Beschäftigung in unserer Region und erstarren nicht in Selbstmitleid.

zusammengestellt:
im Auftrag
Mauersberger
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Machen Sie sich BEMERKBAR im....
**Amtsblatt Nuthe-Urstromtal**
Zuständig für Ihre privaten Klein- oder Geschäftsanzeigen.
**Frau Gerds** Am Bahnhof • 14827 Wiesenburg
**Tel./Fax: 033849/50629**
Tag und Nacht!

## Politfrühstück in Luckenwalde

Am 20.01.1996 findet um 10.00 Uhr in der neuen Mensa, L.-Jahn-Straße ein Politfrühstück

**"Berlin/Brandenburg - JA oder NEIN"**

statt. Dazu stehen Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, der SPD-Landtagsabgeordnete und Minister Steffen Reiche, die CDU-Landesvorsitzende Carola Hartfelder und PDS-Geschäftsführer Heinz Vietze sowie Luckenwaldes Bürgermeister Peter Blohm als Diskussionspartner Rede und Antwort.

Die Stadtverwaltung lädt zu dieser Veranstaltung interessierte Bürgerinnen und Bürger Luckenwaldes und Umgebung herzlich ein.

im Auftrag
Jähner
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

## SITZUNGSTERMINE

**der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde im Januar 1996**

**10.01.**, 17.00 Uhr: Ausschuß für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung
**16.01.**, 17.00 Uhr: Ausschuß für Kultur, Sport und Touristik
**17.01.**, 17.00 Uhr: Bauausschuß
**22.01.**, 16.30 Uhr: Ausschuß für Kita, Jugend und Bildung
**24.01.**, 18.00 Uhr: Ausschuß für Städteplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt
**29.01.**, 18.00 Uhr: Finanzausschuß
**30.01.**, 16.00 Uhr: Hauptausschuß

LUCKENWALDER Tischler GmbH
Dahmer Str. 43, 14943 Luckenwalde, Tel. 03371/610829, Fax 610830
**Ihr Lieferant für**
**EURO HOLZFENSTER**
- lange Lebensdauer durch Vollversiegelung
- Endlackierung in der Farbe Ihrer Wahl
- Wärmeisolierung durch Isoglas
- Schallschutz durch Schallschutzglas

Außerdem fertigen wir für Sie:

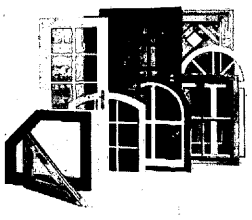

- Haus- und Innentüren
- Fenster jeder Art
- Decken u. Trennwände
- Innenausbau
- Reparaturen
- Einbauarbeiten
- Leisten u. Verkleidungen
- jede Holzbearbeitung
- Jalousien

***Unser Profilholz-Shop hält für Sie ein großes Angebot an:***
Leisten • Paneele • Kleinmaterial **bereit.**

**Kober**

Straßen-, Tief- u. Rohrleitungsbau

- Kanalbau
- Rohrleitungsbau Wasser + Abwasser
- Abwassersammelgruben
- Baugrubenaushub
- Straßenbau Naturstein + Betonstein
- Grundwasserabsenkung
- Trink- u. Abwasserhausanschlüsse

Dorfstraße 6
14943 Frankenfelde
✆/Fax 0 33 71/69 43-0

## PROGRAMM des STADTTHEATERS LUCKENWALDE 1996

**im Januar**

Kartenvorverkauf: Touristinformation Luckenwalde, Tel. 03371/2112 und an den bekannten Vorverkaufskassen

**20. Januar:** Die Swing- und Jazz-Nacht zum Auftakt der Jazz-Saison 1. Halbjahr 1996

20.00 Uhr - Theaterkeller: **Volker Schlott-Quartett** mit der CD-Premiere in Luckenwalde

21.00 Uhr - Theatersaal: **Die große Swing Gala Show** mit der Hartmut Kupka Big Band/Berlin

23.00 Uhr - Theaterkeller: **Volker Schlott-Chartett**

**Besetzung:** Volker Schlott (reeds, comp.), Jürgen Heckel (gitarren), Martin Lillich (bässe), Ulli Moritz (drums, perc.)

**26. Januar:** 19.30 Uhr
**Ich und Spitzweg und umgekehrt**
Satire Solo mit Ulrich Radoy

**27. Januar:** 19.30 Uhr
**BURNOUT, DIE VERWEIGERUNG DES HOHEN CEHS**
theater 89 spielt Oliver Bukowski - Sondergastspiel -

**Für Haushalte - Hotels - Restaurants - Seniorenheime!!!**

*Wir bringen Ihre Wäsche und Garderobe wieder auf Schwung!*

*Wäscherei und Textilreinigung* EN B

**Inhaber E. Beck • Unter den Eichen 3**
**14943 Kolzenburg ✆ 03371/611463**

**Unsere Leistungen:**

- **Waschen**
- **Bügeln**
- **Gardinenpflege**
- **Bettenreinigung**

**Neu** **Auf Wunsch, wetterfeste Imprägnierung Ihrer Garderobe!**

Hauskundendienst • Lieferservice kostenlos nach Vereinbarung.
*Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8.00-18.00 Uhr*

# Das nächste Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde erscheint am:

# 26. Januar 1996

# Redaktionsschluß am 16. Januar 1996

(In dringenden Fällen telefonische Absprache möglich).

Anzeigenannahme: E. Gerds
Am Bahnhof, 14827 Wiesenburg, Tel./Fax.: 0 33 849/5 06 29

# BEMERKBAR MACHEN!

Natürlich im

# AMTSBLATT

**An alle**
**Vereine, Verbände, Kirchen, Schulen, öffentliche und kulturelle Einrichtungen Luckenwaldes**
Nutzen SIE IHR Amtsblatt für kostenfreie Veröffentlichungen.
Redaktionsschluß für das kommende Amtsblatt ist **Dienstag, der 16. Januar 1996, 14.00 Uhr.** Senden Sie Ihren Beitrag an die Stadtverwaltung Luckenwalde, Pressestelle, Markt 10, 14943 Luckenwalde oder geben ihn direkt im Zimmer 107 des Rathauses ab.

**NÄCHSTER ERSCHEINUNGSTERMIN:**
**24. Januar 1996**

**BEZUGSHINWEISE**
**für das Amtsblatt der Stadt Luckenwalde**

1. Es erfolgt eine kostenlose Verteilung an die Haushalte im Stadtgebiet.
2. Das Amtsblatt liegt in der Stadtverwaltung (Pressestelle Zimmer 107 und Poststelle - Zimmer 012) sowie in der Touristinformation aus.
3. Gegen Erstattung der Portokosten erfolgt eine Zusendung.

# MITTEILUNGEN

## Tourenplan für die Hausmüllentsorgung in der Stadt Luckenwalde

**Gültig ab 01.01.1996**

In der ungeraden Kalenderwoche:

**Montag**
**Luckenwalde**

Poststr., Markt, Burg, Lindenstr., Heinrichsweg, Woltersdorfer Kirchsteig, Schützenstr., Parkstr., Gartenstr., Grünstr. (zw. Dahmer Str. u. Parkstr.), Ackerstr. (zw. Dahmer Str. u. Parkstr.), Brahmbuschstr., Breite Str., Kleiner Haag

**Kolzenburg**
**Dienstag**
**Luckenwalde**

Heinrich Zille Str., Str. des Friedens (zw. Heinrich Zille Str. u. Brandenburgerstr.), Brandenburgerstr. (zw. Str. des Friedens u. Fontanestr.), Frankenfelder Str., Fichtestr., Grüner Weg, Lehmhufenweg, Weinberge, Zinnaer Str., Jüterboger Str., Mühlenweg, Am Frankenförder Weg, Birkenstr., Kiesweg, Ahornallee, Buchenweg, Eschenweg, Akazienallee, Eichenstr., Feldstr., Schützenstr., Buchtstr., Berliner Str.

**Mittwoch**
**Luckenwalde**

Rudolf Breitscheid Str., Heidestr., Steinstr., Mauerstr., Auguststr., Bergstr., Anhaltstr., Grüner Weg, Lehmhufenweg, An den Ziegeleien, Mozartstr., Franz Schubert Str., Schlehenweg, Dornweg, Fliederweg, Zahnaer Str., Neue Busse Str., Mittelstr., Petrikirchstr., Fontanestr., Forststr., Kirchstr., Jüterboger


# GANZ KLAR: URLAUB AM CHIEMSEE

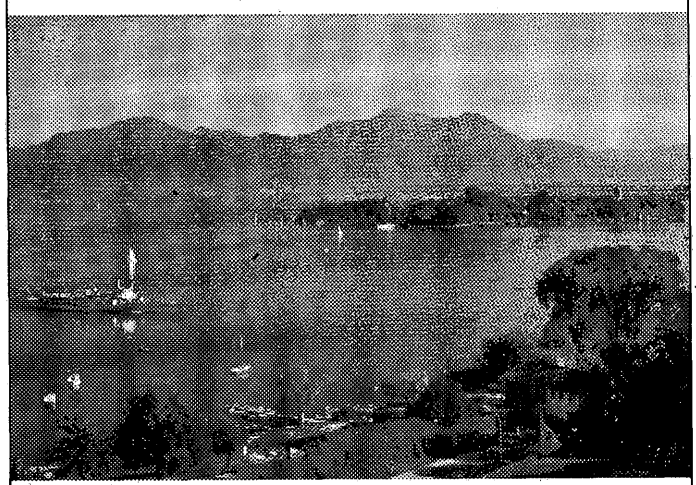

**GRASSAU**

Wenige Kilometer südlich des Chiemsees, eingebettet zwischen den Gebirgszügen von Hochplatte (1587 m) und Hochgern (1744 m), liegt die Marktgemeinde vor der imposanten Felskulisse des Wilden Kaisers. Abwechslungsreiche Spaziergänge, z. B. zur »Kendlmühlfilze« (Naturschutzgebiet), Wanderungen und Bergtouren, Soleleitungsmuseum »Klaushäusl«, Industriedenkmal »Torfbahnhof«. Sportzentrum, Reiterhof, Tennishalle, Squash, Sauna, Heimatabende, Moorlehrpfad, Bauerntheater, Sport- und Pauschalangebote, Unterkünfte vom Hotel bis zu Privatquartieren. 540 m. 6000 Einwohner und 1400 Gästebetten. Schnellzugbahnhof Übersee, IC-Bahnhof Prien. Autobahnausfahrt Bernau oder Feldwies.

**Aktuelle Beispiele aus unserem Prospekt »GASTGEBER 96«**

| | | |
|---|---|---|
| Privatpensionen: | Ü/F | ab DM 20,– |
| Bauernhöfe: | Ü/F | ab DM 20,– |
| Pensionen mit Dusche/WC: | Ü/F | ab DM 25,– |
| Ferienwohnungen: | pro Tag | ab DM 45,– |
| Gasthöfe/ Hotels: | Ü/F | ab DM 40,– |

**Günstige Frühlings- und Herbstpauschalen**
z.B. »Gesundheitswoche im Chiemgau« ab DM 285,–

Bitte übersenden Sie uns Ihren Prospekt **»Grassau im Chiemgau«** mit umfangreichen Informationen über Ihren Luftkurort und Umgebung sowie die vielfältigen Möglichkeiten dort zu wohnen.

Name: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Verkehrsamt · Kirchplatz 1a
83224 Grassau
Telefon 08641/2340
Telefax 400841

Chiemsee

*Ein Dankeschön*

*sagen wir allen unseren Kunden für das uns entgegengebrachte Vertrauen und wünschen für das neue Jahr persönliches Glück und Wohlergehen.*

**Ihre**

**AOK-Geschäftsstelle Luckenwalde**

AOK Die Gesundheitskasse

Tor, Teichwiesenweg, Auf dem Sande, Grundweg, An den Giebeln, Alex Seiler Str., Rothestr., Schieferling, Treuenbritzener Tor, In den Plänen, Kolonistengärten, Rauches Luch, Dämmchenweg, In der Klosterheide, Waldstr., Neue Baruther Str., Im Grunde, Mühlenstr., Trebbiner Str., Baruther Str., Carl Drinkwitz Str., Neue Parkstr.

**Frankenfelde**

**Donnerstag**

**Luckenwalde**

Geraer Str., Spandauer Str., Tempelhofer Weg, An den Eichenstücken, Kleiststr., Mittelbuschstr., Martin Luther Str., Weichpfuhlstr., Beelitzer Tor, Dessauer Str., Petrikirchstr., Pestalozzistr., Galmerstr., Riedstr., Frankenstr., Brandenburger Str., Holzstr., Bussestr., Stiftstr., Kurze Str., Große Weinbergstr., Kleine Weinbergstr., Käthe Kollwitz Str., Ziegelstr., Carlstr., Bahnhofplatz, Bahnhof, Elsthal, Elsthaler Str., Str. zum Freibad, Meisterweg, Müllerweg, Tuchmacherweg, Färberweg, Am Neuen Damm, Am Anger, Am Eiserhorstweg, Am Wall, Dammstr., Am Eckbusch, Kleines Feld, Lerchenweg, Jänickendorfer Str., Finkenstr., Kesselstr., Flämingstr., Schwalbenweg, Kesselweg, Erbkanalweg

**Wertermittlungen**

*(Gutachten) für bebaute und unbebaute Grundstücke erstellt für Sie*

**Ingenieurbüro W. Paulitz**

*Mitglied im Bundesverband anerkannter Sachverständiger im Grundstücksverkehr (B.A.S.) und Hauptverband freier Sachverständiger Deutschland Ost (H.F.S.D.O.)*

***Erstberatung kostenlos!***

Anmeldungen:
Kemnitzer Str. 40 • 14943 Felgentreu
Tel. 03371/42828 oder schriftlich an:
Weststraße 25 • 14943 Luckenwalde

**Freitag**

**Luckenwalde**

Berkenbrücker Chaussee, Frohe Zukunft, Ludwig Jahn Str., Martin Luther Str., Frankenhof, Mehlsdorfer Str., Felgentreuer Str., Kiefernstr., Brandweg, Am Waldfriedhof, Str. des Friedens, Brandweg, Heideweg, Ginsterweg, Sanddornweg, Feuerdornweg, Distelweg, Jasminweg, Ligusterweg, Friesenstr., Arndtstr., Beelitzer Tor, Weststr., Fontanestr., Marienburger Str., Mönchstr., Trebbiner Tor, Gottower Str., An der Krähenheide, Baruther Tor, Kirchhofsweg, Uppstallweg, Theaterstr., Grünstr., (zw. Dahmer Str. u. Neue Baruther Str.), Ackerstr., (zw. Dahmer Str. u. Neue Baruther Str.), Wiesenstr., (zw. Dahmer Str. u. Neue Baruther Str.), Dahmer Str., Kleiner Haag, Bahnhofstr., Woltersdorfer Str., Triftstr., Neue Beelitzer Str., Beelitzer Str., Haag, Karl Liebknecht Str., Goethestr., Grabenstr., Lindenallee, Saarstr., Nordstr., Mittelbusch, Ruhlsdorfer Chaussee, Potsdamer Str., Puschkinstr., Schillerstr.
(bei den unterstrichenen Straßen ist der Abfuhrtag geändert)

## Die Nuthe Wasser und Abwasser GmbH informiert

Auf der Grundlage der wirksam gewordenen Investitionen im Trinkwasserbereich (neues Wasserwerk Luckenwalde, neue Versorgungsleitungen in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal) sowie der getätigten und kommenden Investitionen im Abwasserbereich (Klärwerksneubau) macht sich eine Erhöhung der Preise für den Bezug von Trinkwasser und für die zentrale Entsorgung von Abwasser im Ver- und Entsorgungsgebiet der Nuthe Wasser und Abwasser GmbH wie folgt notwendig:

**Ab 01. Januar 1996:**

**Trinkwasser**

von 2,38 DM/cbm auf 2,85 DM/cbm zuzügl. 7 % Ust.

**Ab 01. Juli 1996:**

**Abwasser**

von 3,44 DM/cbm auf 4,02 DM/cbm Brutto

Die Grundpreise auf der Basis der Wasserzählergrößen bzw. Anschlußnennweiten werden weiterhin nur im Trinkwasserbereich erhoben.

Die nachfolgenden Preise gelten auch für 1996:

| Zählergrößen | | Grundpreis (DM) | + | Ust. 7 % | = | Grundgebühr (DM) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| QN | 2,5 | 6,60 | + | 0,46 | = | 7,06 |
| bis QN | 6,0 | 17,00 | + | 1,19 | = | 18,19 |
| bis QN | 10,0 | 30,00 | + | 2,10 | = | 32,10 |
| bis DN | 50,0 | 40,00 | + | 2,80 | = | 42,80 |
| bis DN | 150,0 | 300,00 | + | 21,00 | = | 321,00 |
| > DN | 150,0 | 350,00 | + | 24,50 | = | 374,50 |

Die genannten neuen und auch die weiterbestehenden Preise sind in Form eines Preisblattes für unsere Kunden erhältlich.
Die Abrechnung bis zum Stichtag der Einführung des neuen Trinkwasserpreises erfolgt auf der Grundlage der Ermittlung des Durchschnittsverbrauches pro Monat aus dem bisherigen Jahresverbrauch, multipliziert mit der Anzahl der Monate von der letzten Schlußrechnung bis zum 01. Januar 1996.
Alle Kunden haben die Möglichkeit, bis zum 31. Januar 1996 ihre eigene Stichtagsablesung abzugeben.
Das gleiche Verfahren wird auch bei der Änderung des Abwasserpreises ab 01.07.1996 angewendet.
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter unter der Telefonnummer 03371/690711, in der Puschkinstraße 10, in Luckenwalde.
Öffentliche Sprechzeiten:
Dienstags von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

## Wieder neuer Schwimmkurs!

Mitte Februar 1996 beginnt die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft wieder mit einem neuen Ausbildungskurs für Nichtschwimmer und Anfänger ab 5 Jahre. Unter Anleitung erfahrener Übungsleiter werden den Kindern die Grundfertigkeiten des Schwimmens beigebracht.
Der Kurs erreckt sich über zehn Wochen bei wöchentlich 2 Übungstagen (Montag und Donnerstag) und schließt mit der ersten Schwimmstufe, dem "Seepferdchen" ab.
Interessenten können sich ab sofort beim Geschäftsführer der DLRG, Herrn Broda, telefonisch unter 03371/611844 täglich ab 18.00 Uhr anmelden.

i.A. H. Popke

## Wir sind umgezogen!

Die **Regionalstelle Frauen und Arbeitsmarkt und die Frauenbegegnungsstätte "Fidibus"** sind ab 02.01.1996 unter neuer Anschrift in Luckenwalde zu erreichen:
**Weststraße 37 a**
Auch hier stehen wir Ihnen weiterhin für Ihre Fragen sowie Veranstaltungen von Montag - Donnerstag von 9.00-15.00 Uhr und Freitag von 9.00 - 14.00 Uhr zur Verfügung.
Wir hoffen auf Ihren Besuch!

Regionalstelle Frauen und Arbeitsmarkt

**Es ist wieder so weit!**
Ein richtiger Gesprächspartner in Sachen Weiterbildung ist die Regionalstelle Frauen und Arbeitsmarkt sowie die Beratungsstelle für berufliche Weiterbildung der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) in Potsdam. Jeden ersten Donnerstag im Monat, jeweils von 10.00 - 14.00 Uhr findet diese Beratung in den neuen Räumen von Fidibus **Weststraße 37a** in Luckenwalde statt. Hier steht ihnen ein Mitarbeiter der LASA zur Verfügung, um diesbezüglich ihre Fragen zu beantworten.
Die Bildungsträger haben auch hier die Möglichkeit, ihre Bildungsangebote anzubieten.
**Nutzen Sie also die Chance!**
Im Januar 1996 findet diese Beratung erst am 11.01. statt.
Wir wünschen allen Frauen und Mädchen des Kreises Teltow-Fläming alles Gute für das Jahr 1996, viel Kraft, Mut und Durchhaltevermögen bei der Suche nach einem Arbeitsplatz.

**Ihre Regionalstelle Frauen und Arbeit**

## Die Volkssolidarität informiert:

### Mutter- und Kind-Kuren 1996

Die Kurplätze können nur an Mütter mit 3 oder 4 Kindern vermittelt werden.
Mutter-Kind-Kuren sind keine Heilkuren. Ihre Vermittlung ist bei psychischen und psychosomatischen Erkrankungen vorgesehen.
Im besonderen können die Mutter-Kind-Kuren in Betracht kommen bei:

- Müttern mit Gewichtsproblemen
- gehörlosen Müttern
- blinden und sehbehinderten Müttern
- psychisch kranken Müttern
- krebsoperierten Müttern
- Müttern mit besonderen Belastungen durch das Klimakterium
- Müttern mit psychisch kranken Angehörigen
- Müttern mit suchtgefährdeten und suchtkranken Angehörigen
- Müttern mit dauerpflegebedürftigen Angehörigen
- Müttern in der zweiten Lebenshälfte
- Müttern mit krebskranken Kindern
- Müttern mit adipösen Kindern
- Müttern mit blinden Kindern
- Müttern mit asthma- und bronchialkranken Kindern
- Müttern mit geistig-behinderten Kindern und Jugendlichen
- Müttern mit körperbehinderten Kindern und Jugendlichen
- Müttern mit schwerhörigen Kindern
- berufstätigen Müttern mit Kindern.

Bei voller Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse (die schriftliche Zustimmung muß dazu von der Krankenkasse eingeholt werden), entstehen für die Mutter folgende Kosten:

- ein Eigenanteil von 9,- DM pro Tag (Kuraufenthalt dauert jeweils 4 Wochen)
- eine Eigenbeteiligung bei den Fahrtkosten in Höhe von 20,- DM je einfache Fahrt für die Mutter und 20,- DM einfache Fahrt pro Kind.

Interessentinnen wenden sich bitte an
Volkssolidarität in Brandenburg e.V.
Kreisgeschäftsstelle Luckenwalde
Carl-Drinkwitz-Str. 2
Telefon 03371/615354

## Blutspendetermine für Januar

### in den Regionen Luckenwalde und Jüterbog

15. Januar, 15.00-19.00 Uhr **Luckenwalde**, DRK Brahmbuschstr. 3
23. Januar, 15.00-19.00 Uhr **Jüterbog**, Sozialstation Goethestraße
30. Januar, 15.00-19.00 Uhr **Trebbin**, Grundschule, Goethestr. 19

## Verband der Heimkehrer

Der Kreisverband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißten-Angehörigen Luckenwalde hat für das Jahr 1996 eine Gruppenreise mit dem Reisebus in das Ferienheim der Stiftung Heimkehrer Erholungswesen und Bildungswerk nach Marienheide im Waldbotel im Bergischen Land geplant.
Diese Busreise erfolgt vom **16. Juli - 24. Juli 1996**. Die Anreise erfolgt ab Luckenwalde mit dem Reisebus, und der Reisebus bleibt die 8 Tage am Urlaubsort.
Von Seiten der Stiftung Heimkehrer Erholungswesen und Bildungswerk wurden uns 15 Doppelzimmer zur Verfügung gestellt.
Da vom KV nicht alle 15 Doppelzimmer belegt werden können, sind Interessenten herzlich eingeladen. Anmeldeschluß ist der 13. Februar 1996. Anmeldungen nimmt der Kreisvorstand in seiner Sprechstunde wie in der MAZ und im Amtsblatt veröffentlicht, schriftlich entgegen. Informationen unter Telefon 03371/615153.

gez. Bobbe

### Sprechstunde des VdH

Der Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißtenangehörigen Deutschlands führt am Dienstag, dem 16. Januar 1996, von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr seine Sprechstunde in der Bürgerberatung Luckenwalde, Markt 12 durch.
Mitglieder, welche an der Gruppenreise vom 16. Juli - 24. Juli 1996 ins Waldhotel teilnehmen möchten, werden gebeten, ihre schriftliche Anmeldung abzugeben. Näheres am Sprechtag.

gez. Bobbe

**Warum denn immer die Anderen?**

KOMM MIT! SPENDE BLUT BEIM ROTEN KREUZ

*Informationen und Blutspendetermine bei Ihrem Roten Kreuz.*

*Ihr Urlaubsziel*
**NATIONALPARK BAYERISCHER WALD**
*IHRE SPUR ZUR NATUR*

o Skifahren
o Wandern
o Radeln
o Ü/F ab DM 18,-

**COUPON**
*Bitte ausschneiden und einsenden.*
*Sie erhalten den neuen Urlaubsprospekt von:*
**Nationalparkgemeinden Bayerischer Wald**
**Verkehrsamt 94566 Riedlhütte**
**Tel. 08553 / 6083 Fax -1036**
NEU **24-Std.-Info auf Abruf per Fax 040/ 380 173 168**

Name
Straße
PLZ/Ort

## Fortbildung im Garten- und Landschaftsbau

Arbeitslose Frauen und Männer haben die Chance, sich im Tätigkeitsfeld **"Garten- und Landschaftsbau"** fortbilden zu lassen.
In einer einjährigen Fortbildung können auch Sie die Fähigkeiten erwerben, auf diesem Gebiet tätig zu werden.
Wenn Sie bereits früher einmal in einem landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder forstwirtschaftlichen Betrieb gearbeitet haben und sich für eine derartige Fortbildung interessieren, dann freuen wir uns auf Sie.
Die Fortbildung wird vom 01.02.1996 bis zum 31.01.1997 in 15838 Sperenberg, Goethestr. 2 durchgeführt.
Bitte richten Sie Ihre Anmeldungen oder Anfragen an:
Frau Gericke - Erwachsenenbildung Land Brandenburg e.V.
Goethestr. 2, 15838 Sperenberg, Tel. 033703/77137

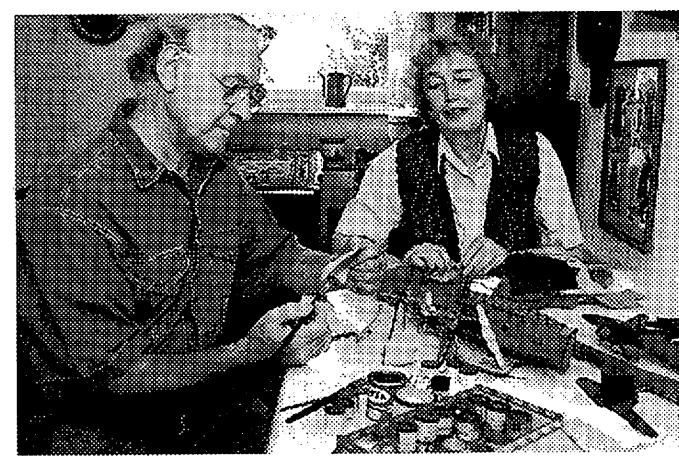

**Der Beitragssatz zur Rentenversicherung soll nach Berechnungen der Bundesregierung vom nächsten Jahr an 19,1 Prozent betragen. Er liegt damit um einen halben Prozentpunkt über dem dieses Jahres, aber 0,1 Prozent niedriger als 1994. Foto: HANSA-PRESS**

## Informationsveranstaltung der AKADEMIE 2. Lebenshälfte in Luckenwalde

Nachdem die AKADEMIE 2. Lebenshälfte im Jahr 1995 in Luckenwalde schon einige Lehrgänge für Arbeitslose zwischen 40 und 60 Jahren erfolgreich durchgeführt hat, möchten wir auf einer Informationsveranstaltung über unsere weitere Arbeit und zum Lehrgangsangebot des ersten Halbjahres 1996 informieren.
Diese Informationsveranstaltung findet am
**Mittwoch, dem 17. Januar 1996, um 9.00 Uhr**
im neuen Raum des FIDIBUS in der Weststraße 37A in Luckenwalde statt.
Geplant sind u.a. Lehrgänge wie Recht im Alltag. Psychologie im Alltag, Projektentwicklung, Hauskrankenpflege sowie verschiedene PC-Lehrgänge. Wir würden uns freuen, wenn möglichst viele Arbeitslose zwischen 40 und 60 Jahren diese Informationsmöglichkeit sowie unsere Weiterbildungsmöglichkeiten nutzen.
Ansprechpartner: Herr Haase (Tel. 03378/824584)

**Fleischereiverkäuferinnen**
in Dauerstellung in den **Raum Köln gesucht.**

Auf Wunsch können wir Ihnen Neubau-Appartements am Arbeitsort vermitteln.

**Metzgerei Braun**
Asbacher Straße 5, 53783 Eitorf,
**Telefon: 0 22 43/24 28**

# Eine große Gemeinschaft

**HP.** Fast 36 Millionen Versicherte bauen bei ihrer Vorsorge für den Lebensabend auf die Gesetzliche Rentenversicherung. 35,7 Millionen aktiv Versicherte hatte sie nach Angaben des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) im Jahr 1993. Dabei handelt es sich um alle Personen, die in diesem Jahr Pflicht- oder freiwillige Beiträge entrichtet und somit Rentenanwartschaften erworben haben. Außerdem gehören natürlich jene dazu, die sich zum Beispiel durch Arbeitslosigkeit oder Krankheit in sogenannten Anrechnungszeiten befanden. 34,7 Millionen Beitragszahler gehörten 1993 zu den Pflichtversicherten, von denen die rentenversicherungspflichtig Beschäftigten mit 30,7 Millionen die größte Gruppe bildeten. Etwa je 15 Millionen beschäftigte Männer und Frauen waren in der Arbeiterrenten- und in der Angestelltenversicherung versichert. Der knappschaftlichen Rentenversicherung gehörten im gleichen Zeitraum 268.000 pflichtversicherte Beschäftigte an. Rund 50 Prozent aller Beschäftigten waren unter 36 Jahren, knapp zwei Prozent 60 Jahre oder älter. 2,95 Millionen Ausländer waren 1993 in der deutschen Gesetzlichen Rentenversicherung als Beschäftigte pflichtversichert. Damit betrug ihr Anteil an den Versicherten 8,5 Prozent. Jeder vierte davon kam aus Ländern der Europäischen Union, darunter 285.000 Italiener, 165.000 Griechen, 89.000 Franzosen, 64.000 Spanier sowie 57.000 Portugiesen. Von den 1,67 Millionen Pflichtversicherten, die aus europäischen Ländern stammen, die nicht der EU angehören, waren die Türken mit 775.000 Menschen am stärksten vertreten. Was die Einkommensentwicklung betrifft, wird deutlich, daß große Unterschiede zwischen Männern und Frauen, Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung bzw. zwischen West- und Ostdeutschland bestehen. Generell läßt sich sagen, daß im Westen besser verdient wird als im Osten, daß Männer höhere Bezüge erreichen als Frauen und daß Angestellte besser bezahlt werden als Arbeiter.

# Das besondere Angebot für unsere treuen Leser

## Zeffirellis Meisterwerk auf Video: Jesus von Nazareth

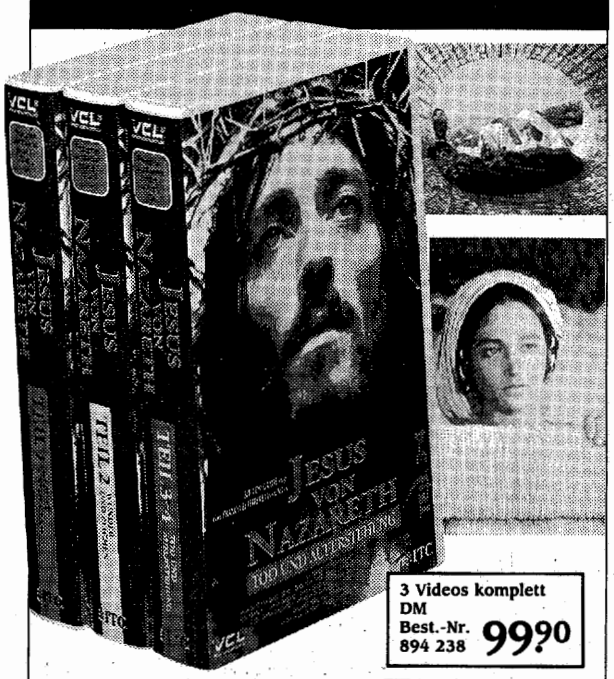

**3 Videos komplett DM**
**Best.-Nr. 894 238** **99?0**

Eine der besten Jesus-Verfilmungen aller Zeiten! Mit unglaublichem Aufwand setzte Meister-Regisseur Franco Zeffirelli Leben, Leiden und Sterben Jesu Christi in Szene: Beginnend bei der Geburt Jesu über die Begegnungen mit seinen Jüngern und die großen Wunder bis hin zu Kreuzigung und Auferstehung Christi. Mit großartigem Staraufgebot verfilmt: Robert Powell als Jesus, weiterhin Olivia Hussey, Claudia Cardinale, Anthony Quinn, Peter Ustinov u.v.a.m. Ein wundervolles und ergreifendes Filmerlebnis!
3 Videos, Farbe, ab 12 Jahre, Monumentalwerk – 5 1/2 Stunden Spielzeit.

## Die ungekürzte TV-Fassung auf 3 Videos!

La Rochelle, 1941: Die Besatzung von U 96 feiert ihre letzte Nacht an Land, bevor sie in See stechen... Jürgen Prochnow, Herbert Grönemeyer u.a. 3 Videos, zus. 351 Min., ab 12 J., Farbe.

**3 Videos komplett DM**
**Best.-Nr. 915 181** **99?0**

„Hook" – Spielbergs Fantasy-Meisterwerk zum absoluten Knüllerpreis! Ab 6, F., 136 M.
**Video nur DM**
**Best.-Nr. 897 462** **8?80**

## Robin Hood – König der Diebe

Kevin Costner in der Hauptrolle! Spannend, actionreich und abenteuerlich: Robin Hood kämpft für das Recht und um die Liebe einer stolzen Frau. Mit Mut und List tritt er gegen den grausamen Sheriff von Nottingham an...
Ab 12 Jahre, Farbe, 137 Min.

**Aktionspreis!**
**Video nur DM**
**Best.-Nr. 883 207** **6?80**

**Der beste Robin Hood, den es je gab!**

Walt Disneys heißgeliebter Märchen-Klassiker! Jetzt auf Video in restaurierter Fassung! Spieglein, Spieglein an der Wand, wer ist die Schönste in diesem Land?... Walt Disney machte aus „Schneewittchen" den ersten abendfüllenden Zeichentrickfilm. Voller Spannung, Humor, Musik und Lebensfreude. Ein Film, der einfach alle wachküßt... Ab 6 J., F., 82 Min.

**Disney-Video zum Sonderpreis:**
**Bei uns nur DM**
**Best.-Nr. 915 157** **29?5**

## Tierische Stars auf Video...

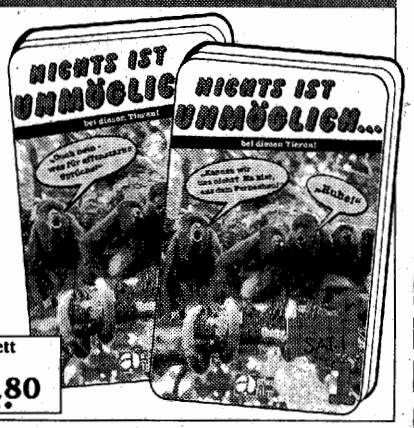


Wenn Tiere ihren Schnabel nicht halten können... Schon 'mal gehört, was andere Affen zur Lage der Nation zu sagen haben? Oder wenn Pinguine über „Abseits" streiten? Tierische Gags! Ab 12, F., 70 Min.

**2 Videos komplett nur DM**
**Best.-Nr. 823 021** **24?80**

## Ihre Vorteile:

- Viele Preisvorteile
- Kein Club, keine Mitgliedschaft o. ä.
- Volle 14 Tage Rückgaberecht
- Lieferung bequem per Rechnung

Versandkostenanteil: Lieferung zzgl. Porto plus DM 1,50 Verpackung.

## Coupon zur sofortigen Anforderung:

Ja, bitte senden Sie mir folgende Artikel:

| Stück | Bestellnummer/Titel | Preis/DM |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Datum, Unterschrift 0100045

Diesen Coupon bitte heute noch einsenden an:

**RAUTENBERG**
**multipress GmbH**
Mendener Str. 29 - 33 • 53840 Troisdorf

**Armut macht krank. Hilf Lepra heilen.**

## Aufruf zum Welt-Lepra-Tag 1996

Alljährlich wird am letzten Sonntag im Januar der Welt-Lepra-Tag begangen. 1996 ist es der 28. Januar. Aus diesem Anlaß veröffentlicht das Deutsche Aussätzigen-Hilfswerk (DAHW) folgenden Aufruf:

Millionen Menschen sind auch heute noch von einer der schrecklichsten Krankheiten - der Lepra - betroffen. Zu den durch die Lepra hervorgerufenen Entstellungen des Körpers treten die sozialen Ausgrenzungen: Verstoß aus der Familie, aus dem Dorf, aus dem Beruf.

Lepra ist eine Krankheit, die auch über die Jahrtausendwende hinaus ihre Opfer finden wird. Jährlich kommen rund 600.000 Menschen neu in die Behandlung, das sind 2.000 jeden Tag. 60.000 Menschen sind bereits schwer von der Krankheit gezeichnet, wenn sie zum Arzt kommen. Sie alle benötigen Medikamente und andere Hilfen.

Das Deutsche Aussätzigen-Hilfswerk bittet die Bevölkerung, sich nicht durch tagesaktuelle und geographisch näherliegende Probleme ablenken zu lassen von der stillen, aber schweren Not der Leprakranken.

Das DAHW hat entscheidend mitgewirkt, daß Lepra heute heilbar ist. Es kann wirksam geholfen werden, wenn die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, die Opfer der Armut und Unterentwicklung nicht zu übersehen.

Das Deutsche Aussätzigen-Hilfswerk bittet deshalb anläßlich des Welt-Lepra-Tages um Spenden für diese Menschen.

**DAHA-Spendenkonto 9696**
bei der Städtischen Sparkasse, Würzburg
(BLZ 790 500 00) und vielen Geldinstituten.

## Veranstaltungsplan Arbeitslosentreff-Luwal-Gebäude

**Terminplan vom 15.01.-19.01.1996**

**Montag, 15.01.**, ab 10.00 Uhr:
Wir erarbeiten mit Ihnen Ihre persönliche Bewerbung
**Dienstag, 16.01.**, ab 13.00 Uhr:
Märchennachmittag für die ganze Familie
**Mittwoch, 17.01.**, ab 10.00 und 13.00 Uhr:
Wir spielen Rommé
**Donnerstag, 18.01.**, ab 13.00 Uhr:
Wir sticken mit Ihnen Karten
**Freitag, 19.01.**, ab 10.00 Uhr:
Wir sind für individuelle Gespräche für Sie da

**Mit der Temperatur sinken unsere Preise**

Die 35 Jahre praxiserprobten Original-Haacke-Isolierklinker mit superdicker Wärmedämmung und damit noch größerer Heizkostenersparnis. Supergünstig zum **Winter-Montage-Preis**. Sichern Sie sich möglichst schnell einen Montagetermin. Ausstellung und Beratung Mo. bis Fr. 9 bis 17 Uhr.

☎ (0 33 27) 48 57 23

HAACKE
ISOLIERKLINKER®

Haacke+Haacke GmbH+Co. · Celle · Potsdam
Werk Potsdam · Senator-Haacke-Straße 1
(An der B 1/westl. Berliner Ring, Abf. Groß Kreutz) · 14542 Neu Plötzin

Machen Sie sich BEMERKBAR im....

**Luckenwalder Amtsblatt**

*mit Ihrer privaten Kleinanzeige oder einer Geschäftsanzeige.*
*Kleinanzeigen und Geschäftsanzeigen kosten 1,50 DM/mm bei 90 mm Breite!*

Ihre Anzeigen können Sie direkt aufgeben bei

**Frau Gerds**
**Am Bahnhof • 14827 Wiesenburg**
**Tel./Fax: 033849/50629**
Tag und Nacht!